

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB

(Entwurf)

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Ellerstadt mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.02.2019 aufgrund von § 25 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung, eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich des „alten Ortskerns“ in Ellerstadt.

§ 1 Zweck der Satzung

Der Ortsgemeinde Ellerstadt steht an den bebauten und unbebauten Grundstücken im Gebiet zwischen der Bahnstraße und Fließstraße, sowie zwischen der Georg-Fitz-Straße und Speyerer Straße das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Das besondere Vorkaufsrecht ist erforderlich, um in diesem Bereich städtebauliche Maßnahmen zur Bereitstellung von ausreichend Wohn- und Gewerbeflächen zu ziehen. Die Satzung ermöglicht, die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer damit zusammenhängenden gemeindlichen Bodenpolitik.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Planübersicht, die unmaßstäblich verkleinert ist. Er erstreckt sich auf die im Folgenden genannten Grundstücke mit den Flurstücksnummern:

1/3, 4/2, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 11, 12, 13,14/1, 15/2, 15/3, 16, 17, 16/3, 37/1, 37/2, 39/1, 42/3, 42/2, 43/2, 44, 46, 47, 48, 48/2, 50, 52, 54, 57, 58, 59, 60, 62, 64/1, 64/2, 64/3, 66, 67, 68, 70, 70/2, 71, 93, 93/4, 91, 89, 85/2, 86, 81, 79, 77, 74/3, 96, 112/1, 113/1, 112/2, 114/3, 114, 115, 116/2, 116, 117, 118, 119/2, 119/3, 120/2, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 132, 133, 134/1, 136/2, 136/5, 1/2, 2/4, 2/3, 2/2, 104/1, 111/2, 111/3, 111/16, 111/6, 111/14, 111/15, 111/10, 111/11, 111, 111/13, 2, 3/14, 4, 3/9, 3/10, 4/5, 3/5, 3/3, 3/12, 5, 6, 7/1, 20/3, 20/4, 20, 21/2, 23, 24, 24/2, 25, 26, 27, 28/2, 30, 18, 31, 32, 36, 33, 56, 56/3, 56/10, 95/10, 95/12, 95/17, 94, 97, 99, 101, 103, 104/1, 104/2, 105, 106/2, 107, 109, 109/2 & 110

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Ellerstadt zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.